



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Direktionsvorsteher Thomas Weber
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Liestal, 10. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend einen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Gesundheitsversorgung sowie betreffend das Spitalversorgungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

Für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend den Staatsvertrag mit BS über die gemeinsame Gesundheitsversorgung und zum Spitalversorgungsgesetz BL bedanken wir uns. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Baselland ist überzeugt, dass eine gemeinsame Gesundheitsversorgung BL und BS nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt notwendig ist. Sie muss den Menschen zu Gute kommen und soll dazu beitragen, die Gesundheitskosten langfristig im Griff zu halten.

Aus dieser Optik unterbreiten wir nachfolgend unsere Änderungsvorschläge zum Staatsvertrag und zum Spitalversorgungsgesetz.

In Bezug auf die künftigen Rahmenbedingungen gehen wir von folgenden Annahmen aus:

- Die Finanzierung stationärer und ambulanter Behandlung muss im Gleichschritt durch Krankenversicherer und Kantone erfolgen.
- Die Tarife für die ambulanten Behandlungen sind neu gestaltet. Die heutigen falschen Anreize, die zu Überversorgung führen, werden aufgehoben. Hausärztinnen sind gerecht abgegolten.
- Zu erwarten sind immer mehr ambulante Behandlungen: Der medizinische Fortschritt erlaubt immer mehr Eingriffe ohne stationären Spitalaufenthalt.
- Das gesamte medizinische Versorgungsnetz ist optimal durch eHealth verbunden. Dazu gehören neben ambulanter und stationärer Behandlungen auch Spitex, Alterspflege und Reha.

Staatsvertrag

§ 4 Koordination der Planung, Regulation und Aufsicht

Abs 1 lit. a: Aus Sicht der SP Baselland muss der Patient / die Patientin im Mittelpunkt stehen. Wir wünschen, dass dies zu Beginn klar zum Ausdruck kommt.

lit.c und d: Was im KVG steht, muss im Staatsvertrag nicht wiederholt werden. Es erschwert die Lesbarkeit des Gesamttextes.

lit.e: Die SP Baselland ist sich bewusst, dass private Leistungserbringer wichtige und bedeutende Anteile an der regionalen Gesundheitsversorgung haben. Die Gleichbehandlung privater und öffentlicher Anbieter hat jedoch in erster Linie unter dem Primat der Versorgungssicherheit zu erfolgen, was gegebenenfalls die Bevorzugung der öffentlichen Spitäler erforderlich macht.

Überdies fordern wir die Gleichbehandlung bezüglich der Rahmenbedingungen aller Versorger mit öffentlichem Leistungsauftrag beispielsweise bei der Submissionspflicht.

§ 5 Datenerhebung und Datenaustausch

Es geht um hoch sensible, persönliche Daten. Die Anonymisierung muss gewährleistet sein. Dazu braucht es klare Aussagen im Staatsvertrag.

§7 Versorgungsplanungsbericht

Wenn der Versorgungsplanungsbericht ein Planungsinstrument sein soll, muss er regelmässig erscheinen und nicht nur „in der Regel alle vier Jahre“.

Antrag:

³ Die Publikation des Versorgungsplanungsberichts erfolgt ~~in der Regel~~ alle vier Jahre.

§ 9 Wahl und Zusammensetzung

Die Fachkommission ist ein wichtiges Organ. Über dessen Zusammensetzung muss Transparenz herrschen. Es muss klar sein, wer in welcher Funktion und in welcher Rolle in dieser Kommission Einsitz nimmt. Eine öffentliche Ausschreibung ist zwingend. Diese Aspekte müssen im Staatsvertrag festgehalten werden.

Die SP fordert, dass die Universitätsspitäler als wichtige Versorgungsdienstleister sowie Bereitsteller von Ausbildungsplätzen und Forschung darin vertreten sind.

§13 Verfahren bei Uneinigkeit

Abs.1: Die Fachkommission **muss** (nicht „kann“) konsultiert werden.

Antrag:

¹ Können sich die Vereinbarungskantone bei einer Massnahme auf Versorgungsebene nicht einigen, ~~kann~~muss erneut die Fachkommission konsultiert werden.

Spitalversorgungsgesetz

Wir begrüssen die Einführung einer Betriebsbewilligung für Spitäler, wie sie andere Kantone längst schon kennen.

§ 7 Ausbildungsverpflichtung

Jedes Spital muss ein Mindestquorum an ärztlichen und pflegerischen Aus- und Weiterbildungsplätzen anbieten, damit es die Betriebsbewilligung erhält.

Antrag:

² Der Regierungsrat ~~kann verpflichtet~~ die Spitäler ~~verpflichten~~, an einem Programm teilzunehmen, ...

§ 9 Datenlieferung und –austausch

Der Titel dieses Paragraphen ist irreführend. Wir schlagen vor, den Titel zu ändern in „Controlling“.

Abs.1 lit. a-c: Durchführung der Spitalplanung, Überprüfung der Kostenentwicklung und die Kontrolle der Rechnungen müssen die beiden Kantone unbedingt gemeinsam vornehmen. Es macht absolut keinen Sinn, wenn das jeder Kanton für sich allein erledigt.

Denkbar ist eine alternierende Prüfung des Leistungsauftrags durch die beiden Kantone.

§ 11 Spitalplanung

Die SP Baselland begrüsst insbesondere die Aufnahme von Abs. 3 lit. d. Wir empfehlen hier eine Ergänzung zur Verdeutlichung:

d. die Förderung der integrierten Versorgung durch alle Leistungserbringer im Versorgungsgebiet;

§ 12 Spitalliste

Abs. 4: Wird der Leistungsauftrag nicht erfüllt, muss er entzogen werden. Schwere und wiederholte Verstösse darf es nicht geben. Ein Verstoß hat den Entzug zur Folge. Andernfalls könnten Patient/innen gefährdet sein.

Antrag zur Ergänzung: „Wurde eine Patientengefährdung festgestellt, ist der Leistungsauftrag umgehend zu entziehen.“

§ 13 Anforderungen an die Leistungserbringer

Die Aufnahme wird abhängig gemacht (nicht „kann“). Dies gilt insbesondere bezüglich der Lit. a. – c. und f.

§ 15 Förderung ambulanter Behandlungen

Die SP Baselland befürwortet die Vorgabe an die Leistungserbringer, wonach die Behandlung der Patientinnen und Patienten nicht ertragsgesteuert sein darf, was zur Falsch- und Überversorgung führen kann.

Die Qualitätskriterien müssen neueste medizinische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Kantonsverwaltung sollte hier mindestens auf die aktuellsten Einschätzungen und Empfehlungen der Schweizerischen Fachgremien (z.B. SAMW) abstützen.

Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten ist der Aufwand für Ausnahme-Begründungen auf ein Minimum zu reduzieren. Ausnahmen gemäss Ziff. 3 sind entsprechend freizügig zu gewähren.

Die Förderung ambulanter Eingriffe lässt sich letztlich nur über eine intelligente Tarifgestaltung erreichen. Der Kanton muss seine diesbezüglichen Kompetenzen ausschöpfen.

Jede finanzpolitisch motivierte Kostenverlagerung auf die Krankenversicherung ist zu vermeiden. Die SP Baselland erwartet von der Regierung, dass sie Bestrebungen zur behandlungsneutralen Tarifgestaltung auf nationaler Ebene unterstützt. Die Tarife dürfen nicht falsche Anreize bei der Wahl zwischen ambulanten und stationären Behandlungen setzen.

§ 16 Abgeltung für ambulante und intermediäre Leistungen

Diese Möglichkeit als subsidiäre Lösung befürworten wir. Grundsätzlich ist aber für eine korrekte Tarifgestaltung ohne falsche Anreize zu sorgen. Dafür hat sich die Regierung auch in der Gesundheitsdirektorenkonferenz einzusetzen.

Fazit

Die SP Baselland steht unter Vorbehalt der oben ausgeführten Anmerkungen hinter dem Staatsvertrag für eine gemeinsame Gesundheitsversorgung und dem Spitalversorgungsgesetz. Wir erachten allerdings eine grundlegende redaktionelle Überprüfung als angezeigt, damit Vertrag und Gesetz auch allgemeinverständlich werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Präsident SP Baselland